



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0246

Gegenstand: Wohngeld

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 04.04.2024 (Sitzung der Stadtvertretung)

Einreicher: Ratsherr Jan Kuhnert

Ratsherr **Kuhnert** bezieht sich auf die Information zum Wohngeld im Bericht des Oberbürgermeisters (Punkt 2.2.1) und stellt dazu folgende Fragen:

1. Kann eruiert werden, wie viele Wohngeldempfänger in einem Arbeitsverhältnis stehen und trotzdem Wohngeld empfangen müssen?
2. Ist zu erwarten, dass die Stadt durch Rückforderungen, Erstattungen bzw. Neuberechnungen Geld zurückbekommt, oder ist eher davon auszugehen, dass noch mehr Geld ausgereicht werden muss?

Herrn
Jan Kuhnert
über
Büro der Stadtvertretung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

16.04.2024

Anfrage ANF/VII/0246
Wohngeld

Sehr geehrter Ratsherr Kuhnert,

auf Ihre Anfrage vom 04.04.2024 werden folgende Informationen gegeben:

1. Kann eruiert werden, wie viele Wohngeldempfänger in einem Arbeitsverhältnis stehen und trotzdem Wohngeld empfangen müssen?

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 ergab sich folgendes Bild:

Jahr (bewilligtes Wohngeld)	Anzahl der Personen mit nichtselbstständiger Arbeit	Anzahl der Personen mit selbstständiger Arbeit
2022	345	13
2023	748	18
2024 (01-03)	392	4

Es handelt sich ausschließlich um bewilligte Wohngeldanträge (Miet- und Lastenzuschuss).

Da nicht zwischen steuerpflichtiger und geringfügiger Beschäftigung unterschieden werden kann und es sich sowohl um Antragsteller als auch um dazugehörige Haushaltsmitglieder handeln kann, ist hier die Gesamtzahl der Wohngeldempfänger angegeben, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Für das Jahr 2022 beliefen sich die bearbeiteten Wohngeldanträge auf 4.961, für 2023 auf 6.985 und für das I. Quartal 2024 auf 1.383 Stück.

Somit betrug der Prozentsatz der Wohngeldempfänger, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und trotzdem Wohngeld empfangen mussten, 6,96% im Jahr 2022, 10,71% im Jahr 2023 und etwa 28,34% im ersten Quartal 2024.

2. Ist zu erwarten, dass die Stadt durch Rückforderungen, Erstattungen bzw. Neuberechnungen Geld zurückbekommt, oder ist eher davon auszugehen, dass noch mehr Geld ausgereicht werden muss?

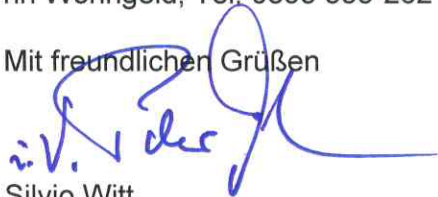
Die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter sind für den Vollzug des Wohngeldgesetzes verantwortlich. Dies ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, die der Fachaufsicht gemäß den §§ 78, 86 und 87 der Kommunalverfassung (KV M-V) unterliegt. Der Vollzug des Wohngeldgesetzes umfasst neben der Bearbeitung von Anträgen und der Bewilligung von Leistungen auch die Rückforderung zu Unrecht geleisteten Wohngeldes und das damit verbundene Forderungsmanagement.

Das Wohngeld wird je zur Hälfte vom Land und dem Bund geleistet. Folglich stehen auch die Einnahmen aus Rückforderungen von Wohngeld je zur Hälfte dem Land und dem Bund zu. Alle Buchungsvorgänge in Bezug auf die Rückforderung von zu Unrecht geleistetem Wohngeld erfolgen außerhalb des kommunalen Ergebnishaushaltes. Es handelt sich um durchlaufende Gelder, die auf einem Verwahrkonto oder ähnlichem zu verbuchen sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass weder Einnahmen noch Ausgaben durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg im Zusammenhang mit Rückforderungen, Erstattungen oder Neuberechnungen von Wohngeld entstehen.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte gerne an Frau Wassenaar, stellv. Leiterin Wohngeld, Tel. 0395 555-2621.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt
Oberbürgermeister